

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert die Neuregelung der Vorschriften über die Ablehnung der Gerichtspersonen (§§ 24 ff. Strafprozessordnung) sowie die Änderung des Rechtsbeugungstatbestandes (§ 339 Strafgesetzbuch). (ID 44520)

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, es bestünden hinsichtlich des gesetzlichen, mithin unbefangenen Richters „eklatante Mängel im deutschen Rechtssystem“. So sei die Befangenheit eines Richters immer auch eng mit einer strafbaren Rechtsbeugung im Sinne von § 339 Strafgesetzbuch (StGB) verbunden, die sich aber regelmäßig nicht nachweisen lasse. Richter könnten sich zudem darauf berufen, lediglich einen fahrlässigen Fehler begangen oder im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit gehandelt zu haben. Insofern verfehle § 339 StGB seinen Sinn, Zweck und Nutzen. Erschwerend komme darüber hinaus hinzu, dass Befangenheitsanträge vom jeweiligen Gericht selbst behandelt und durch dieses regelmäßig zum Schutz von Richterkollegen abgelehnt werden. Im Übrigen sei es erforderlich, die Staatsanwaltschaft in Deutschland zukünftig weisungsunabhängig von der Exekutive auszugestalten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 473 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 83 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter kann sich wegen Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB strafbar machen, wenn er sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer „Beugung des Rechts“ schuldig macht. Nach der einschränkenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Tatbestand des § 339 StGB dabei jedoch nicht schon durch jede unrichtige bzw. unvertretbare Entscheidung erfüllt. Ein „Beugen des Rechts“ setzt demnach vielmehr voraus, dass sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt hat (BGHSt 32, 357, 363; 34, 146; 38, 381; vgl. Fischer, 60. Aufl. § 339 Rn. 14). Diese Einschränkung des Tatbestandes ist insbesondere aufgrund der durch die Verfassung gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Grundgesetz) geboten. Dementsprechend liegt keine Rechtsbeugung vor, wenn der Fehler dem betreffenden Amtsträger unbewusst unterläuft, er die Gesetze nicht richtig anwendet oder lediglich einen Ermessensirrtum begeht. Auch die fahrlässige Rechtsbeugung ist aus den vorgenannten Gründen nicht strafbar.

Ferner ist nach § 27 der Strafprozessordnung (StPO) zur Entscheidung über die Begründetheit eines Ablehnungsgesuchs immer zunächst das Gericht berufen, dem der Abgelehnte angehört: Beim Amtsgericht entscheidet ein anderer Richter dieses Gerichts; wird ein Richter einer Strafkammer des Landgerichts abgelehnt, so entscheidet die Strafkammer in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung ohne den Abgelehnten. Für die Schaffung einer Regelung, dass das nächsthöhere Gericht direkt über ein Ablehnungsgesuch entscheiden muss, besteht kein Bedürfnis. Der Besorgnis, dass es an einer Unbefangenheit des über eine Befangenheit entscheidenden Richters fehlen könnte, ist ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass der Abgelehnte über die Frage seiner eigenen Befangenheit nicht selbst entscheiden kann. Die Befürchtung, dass auch schon die bloße Tatsache der Zugehörigkeit zum selben Gericht oder Spruchkörper generell eine solche Besorgnis auslösen müsste, lässt sich anhand der gerichtlichen Entscheidungspraxis nicht belegen. Wird ein Ablehnungsgesuch von den zur Entscheidung berufenen anderen Richtern desselben Gerichts oder Spruchkörpers nicht für begründet erachtet, kann diese Entscheidung nach § 28 StPO im Falle der Ablehnung eines erkennenden Richters mit dem Urteil in der Sache oder andernfalls mit der sofortigen Beschwerde

angefochten werden. In diesem Fall entscheidet dann auch das nächsthöhere Gericht.

Auch hinsichtlich des weiteren Vorbringens des Petenten sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung zum Tätigwerden. Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass das Weisungsrechts der Exekutive gegenüber Staatsanwälten besteht, weil diese der Exekutive zugeordnet sind. Sie unterstehen ihren Dienstvorgesetzten und letztlich dem Justizminister ihres Landes. Der Justizminister wiederum muss sich gegenüber dem Parlament für Entscheidungen und Handlungen in seinem Geschäftsbereich verantworten. Da er gegenüber dem Parlament die Verantwortung für die Arbeit der Staatsanwaltschaft trägt, benötigt er, um dieser Verantwortung auch gerecht werden zu können, Aufsichts- und Leitungsbefugnisse und damit letztlich ein Recht, Weisungen aussprechen zu dürfen. Das Weisungsrecht wurde in den §§ 146 bis 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes einfachgesetzlich ausgestaltet. In der Praxis machen die Justizminister in konkreten Einzelfällen nur sehr zurückhaltend von ihrem Weisungsrecht Gebrauch, auch um dem Anschein politischer Einflussnahme vorzubeugen. Jedoch erlassen die Justizverwaltungen allgemein gehaltene Weisungen („Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“), die von den Staatsanwälten bei der Fallbearbeitung zu beachten sind und die dazu dienen, eine einheitliche Praxis sicherzustellen.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.